



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Katholischen Kinderhaus St. Michael in Aichhalden (Kindergartengebührensatzung) gültig ab 01.09.2025

I. Gebühren

Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Aichhalden erhebt für die Nutzung der Angebote des Kinderhauses im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Höhe der Entgelte an den Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und legt diese in Absprache mit der Gemeinde Aichhalden fest. Mit den Gebühren soll ein Deckungsgrad der tatsächlichen Betriebskosten pro Angebot in Höhe von 20 % erreicht werden.

II. Betreuungszeiten und Gebührenhöhe | Frühstückskosten

Im katholischen Kinderhaus St. Michael in Aichhalden werden für folgende Betreuungszeiten Gebühren gemäß u.s. Preistafeln erhoben.

In unserer Einrichtung ist die gemeinsame tägliche Frühstückszeit („Täschlefreies Vesper“) konzeptionell integriert. Zur Kostendeckung wird pro Kind ein monatlicher Festbetrag von 20,00 € erhoben, der aus praktischen Gründen gemeinsam mit den Gebühren eingezogen wird. Der monatliche Abbuchungsbetrag ist in den u.s. Preistafeln nach dem Muster „XXX ^{Abbuchungsbetrag}“ besonders ausgewiesen.

Beim Angebot „Anschlussbetreuung (AB)“ handelt es sich um ein ergänzendes Angebot, das vornehmlich der Betreuung der Kinder dient. Der Dienst wird von Fachpersonal beaufsichtigt und begleitet und von aufwandsentschädigten Ehrenamtlichen oder geringfügig Beschäftigten geleistet. Es kann nur in Verbindung mit RGH oder VÖ gebucht werden und dient der Sicherstellung einer ausreichenden Betreuungszeit. Der monatliche Abbuchungsbetrag (inklusive Frühstückskosten) ist in den u.s. Preistafeln nach dem Muster „XXX ^{Abbuchungsbetrag AB}“ besonders ausgewiesen.

Ü-3 Betreuungszeiten (Mo.— Fr.)	
Regelbetreuung Halbttag = RGH	Montag — Freitag: 7.30 Uhr — 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit früh = VÖ Verlängerte Öffnungszeit spät = VÖ	7.00 Uhr — 13.00 Uhr 7.30 Uhr — 13.30 Uhr
Anschlussbetreuung = AB	Montag — Donnerstag: 13.00 Uhr — 16.00 Uhr Freitags: 13.00 Uhr — 14.00 Uhr (nur i. V. m. VÖ)



| U-3 Betreuungszeiten

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Montag — Freitag: 7.00 Uhr — 13.00 Uhr
Halbtags 3 zusammenhängende Tage (HT3) [Angebot ab 01.03.2026 verfügbar!]¹	Di. + Mi. + Do.: 7.30 Uhr — 13.00 Uhr

Preistafel ab 01.09.2025

Ü-3 Entgelte

Ü 3 € Entgelt monatlich RGH und VÖ	RGH	VÖ
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	119 <i>Gebühr</i>	200 <i>Gebühr</i>
	139 Abbuchungsbetrag	220 Abbuchungsbetrag
	179 Abbuchungsbetrag AB	260 Abbuchungsbetrag AB
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	92 <i>Gebühr</i>	155 <i>Gebühr</i>
	112 Abbuchungsbetrag	175 Abbuchungsbetrag
	142 Abbuchungsbetrag AB	205 Abbuchungsbetrag AB
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	62 <i>Gebühr</i>	105 <i>Gebühr</i>
	82 Abbuchungsbetrag	125 Abbuchungsbetrag
	105 Abbuchungsbetrag AB	148 Abbuchungsbetrag AB
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	20 <i>Gebühr</i>	34 <i>Gebühr</i>
	40 Abbuchungsbetrag	54 Abbuchungsbetrag
	57 Abbuchungsbetrag AB	71 Abbuchungsbetrag AB

Ü 3 € Entgelt ANSCHLUSSBETREUUNG	monatlich
	AB
pro Kind (nur in Verbindung mit RGH oder VÖ buchbar)	
Der jeweilige Abbuchungsbetrag gemäß o. s. Tabelle erhöht sich um die genannte Gebühr. Die Staffelung berücksichtigt je 25 % Ermäßigung.	40 <i>Gebühr</i>

¹ Das Angebot wird mit der Eröffnung der neuen U3-Gruppen (Neubau) gestartet. Die Anmeldung ist ab sofort möglich.



U-3 Entgelte (Kinderkrippe)

Es fallen die in der Tabelle genannten Monatspreise an. Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres möglich.

Preistafel ab 01.09.2025	VÖ	HT3
U 3 € Entgelt		
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	471 <i>Gebühr</i> 491 Abbuchungsbetrag	266 <i>Gebühr</i> 286 Abbuchungsbetrag
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	350 <i>Gebühr</i> 370 Abbuchungsbetrag	198 <i>Gebühr</i> 208 Abbuchungsbetrag
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	236 <i>Gebühr</i> 256 Abbuchungsbetrag	133 <i>Gebühr</i> 153 Abbuchungsbetrag
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	93 <i>Gebühr</i> 113 Abbuchungsbetrag	53 <i>Gebühr</i> 73 Abbuchungsbetrag

III. Aufnahme von Kindern ab 2 ¾ Jahren in den Ü3 - Bereich

Kinder, die bisher nicht in der U-3-Betreuung unserer Einrichtung angemeldet waren, nehmen wir auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab 2 ¾ Jahren in die Ü-3 Betreuung auf. Es gelten die unter II. in der Preistafel Ü-3 genannten Sätze.

IV. Mittagessen

Für das Mittagessen beträgt der Abgabepreis täglich 4,50 €. Es ist für die Angebotsform VÖ + AB verpflichtend, sofern das Kind mindestens 8 Stunden durchgehend betreut wird. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

V. Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühr nach Ziffer II. wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden die Einrichtung und besteht keine Kostenübernahme gemäß SGB II/SGB VIII, wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

- (1) Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.
- (3) Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Katholische Kirchenpflege Aichhalden berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.
- (5) Kommt es infolge höherer Gewalt (z. B. Pandemie) oder durch den allgemeinen Fachkräftemangel zu Einschränkungen oder einem Teilausfall der Betreuung über einen Zeitraum von länger als vier Wochen, so reduziert sich die Gebühr (für U3 und Ü3-Betreuung) für den



betroffenen Abschnitt auf den niedrigsten Tarif (RGH) der Einrichtung. Für Totalausfälle wird anteilig die Gebühr erstattet.

VI. Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

VII. Inkrafttreten und Vorbehalt

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kindergartenausschusses gemäß § 3 Abs (1) h.) KigaAO vom 05.06.2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Anpassungen des Tarifs sind vorbehalten.

Die Öffnungszeit des Angebotes HT3 wurde um eine halbe Stunde bis 13.00 Uhr verlängert [06.11.2025]

Aichhalden, den 05.06.2025


Christian Albrecht, Pfarrer

